

RS Vwgh 1995/2/27 94/16/0283

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

WFG 1968 §2 Abs1 Z9;

WFG 1984 §2 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/17 92/16/0006 2

Stammrechtssatz

Grundsätzlich ist als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsräumes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen) heranzuziehen; Kellerräume und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160283.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at